

## WICHTIGE RECHTLICHE INFORMATIONEN ZUR BERUFSREIFEPRÜFUNG:

Die gesetzlichen Bestimmungen der Berufsreifeprüfung sind im „Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung“, BGBl. Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2011 geregelt.

Die Unkenntnis wichtiger Inhalte hat in der Vergangenheit zu vereinzelt Missverständnissen geführt. Um diese zu vermeiden, hier einige ausgewählte Informationen aus diesem Gesetz samt wichtigen Hinweisen:

### Voraussetzungen für die Berufsreifeprüfung:

Gemäß § 1 des Berufsreifeprüfungsgesetzes muss für die Zulassung zur Berufsreifeprüfung eine Berufsausbildung abgeschlossen sein. In der Regel wird diese Voraussetzung durch einen der folgenden Abschlüsse erfüllt:

- Lehrabschlussprüfung
- mindestens dreijährige mittlere Schule (z. B. Handelsschule u. a.)
- Krankenpflegeschule oder Schule für Gesundheits- und Krankenpflege
- mindestens 30 Monate umfassende Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst
- land- und forstwirtschaftliche Facharbeiterprüfung
- Abschluss des III. Jahrgangs einer berufsbildenden höheren Schule (gemeinsam mit einer mindestens 3-jährigen beruflichen Tätigkeit) u. ä.

### Hinweise:

Der Besuch der BRP-Lehrgänge ist an keine Voraussetzungen geknüpft. Wohl aber dürfen nur drei BRP-Teilprüfungen VOR Abschluss einer der oben angeführten Berufsausbildungen absolviert werden!

Maßgebend für die Zulassung zur Berufsreifeprüfung sind bei der Lehre das Lehrabschlussprüfungszeugnis bzw. bei den Fachschulen das Abschlussprüfungszeugnis. Jahreszeugnisse der 3. Klasse Berufsschule bzw. 3. oder 4. Klasse einer mittleren Schule sind nicht ausreichend.

Das Mindestalter für die letzte Teilprüfung beträgt 19 Jahre.

## Inhalt und Umfang der Berufsreifeprüfung (seit 01.09.2008):

### Prüfungsgebühren:

#### Deutsch:

*Fünfstündige schriftliche Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung* bestehend aus einer Präsentation der schriftlichen Klausurarbeit und Diskussion derselben.

Prüfungsgebühren: Klausur € 80,00; mündlich: € 70,00 = € 150,00

#### Lebende Fremdsprache:

*Mündliche Prüfung.*

(alternativ: fünfstündige schriftliche Klausurarbeit. Hinweis: Die Klausurvariante wird von der VHS Götzis nicht angeboten!)

Prüfungsgebühr: € 90,00

#### Mathematik:

*Vierstündige schriftliche Klausurarbeit.*

Prüfungsgebühr: € 90,00

#### Fachbereich:

*Fünfstündige schriftliche Klausurarbeit und eine diesbezügliche mündliche Prüfung.*

Prüfungsgebühren: Klausur € 80,00; mündlich: € 70,00 = € 150,00

#### Oder:

Verfassen einer *projektorientierten Arbeit* (einschließlich einer Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfelds) auf höherem Niveau und eine diesbezügliche *mündliche Prüfung*.

Prüfungsgebühren:

Betreuung Projektarbeit: € 220,00 mündliche Prüfung: € 70,00 = € 290,00

Sollten Sie sich für die Variante Projektarbeit interessieren, setzen Sie sich für weitere Informationen mit uns in Verbindung. In diesem Fall ist ein separates Ansuchen zu stellen.

# Volkshochschule Götzis

Eine der oben genannten Prüfungen ist als Externistenprüfung an einer Höheren Schule zu absolvieren.

Dies ist bei uns in der Regel beim Fachbereich der Fall:

- FB „Informations- und Officemanagement und angewandte Informatik“: HLW Rankweil
- FB „Gesundheit und Soziales“: HLW Rankweil
- FB „Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen“: HAS/HAK Feldkirch
- FB „Pädagogik und Didaktik“: BAKIP St. Josef – Fk.

Wir übernehmen für Sie durch unsere sehr gute Zusammenarbeit mit den angeführten Schulen die vollständige organisatorische Abwicklung dieser Externistenprüfungen.

Grundsätzlich dürfen Sie jede Teilprüfung auch als Externistenprüfung an einer Höheren Schule (ohne Vorbereitungslehrgang) ablegen. Allerdings ist es nicht erlaubt, Externistenprüfungen an verschiedenen Schulen abzulegen. Gerade um Ihnen diesbezüglich alle Schwierigkeiten zu ersparen, ersuchen wir Sie, unser Datenerhebungsblatt vollständig auszufüllen!

## Prüfungswiederholung:

Natürlich wünschen wir Ihnen, dass Sie diese Bestimmung nicht brauchen, trotzdem weisen wir darauf hin:

Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen jeweils nach Ablauf von drei Monaten höchstens zweimal wiederholt werden (Achtung: Ein Wechsel der Prüfungskommission ist nicht möglich!).

## Anwesenheit im Lehrgang:

Grundsätzlich ist die VHS Götzis nur berechtigt, KandidatInnen zu prüfen, die Kurse mit einer vorgeschriebenen Stundenanzahl besuchen. Das Ausmaß der Anwesenheit ist gesetzlich nicht klar geregelt, wir laden aber in der Regel nur KandidatInnen zur Prüfung ein, die eine 80%-ige Anwesenheit erreichen. Daher gilt:

Sollten Sie aufgrund guter Vorkenntnisse oder aus anderen Gründen häufiger den Kurs nicht besuchen, sprechen Sie das unbedingt mit den Referenten oder Mag. Kresser ab. So vermeiden Sie Probleme bei der Prüfungszulassung! Eine Entschuldigung für vereinzelte Abwesenheiten ist nicht erforderlich.

## Fachbereich allgemein: Gesetzliche Bestimmungen

Laut BRP-Gesetz umfasst „der Fachbereich eine fünfstündige Klausur über ein Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten (einschließlich des fachlichen Umfeldes) und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau.“ (seit 01.09.08 auch Projektarbeit statt Klausur möglich – siehe oben!)

Hier soll dezidiert nochmals auf den beruflichen Bezug und das höhere Niveau des Fachbereichs hingewiesen werden. Insbesondere betonen wir, dass für den Lehrgang „Informations- und Officemanagement und angewandte Informatik“ entsprechende Vorkenntnisse (Windows, Word, Excel oder vergleichbare Programme) auf dem Niveau des Europäischen Computerführerscheins (ECDL) Teilnahmevoraussetzung sind!

Facheinschlägige Vorkenntnisse sowie ein nachweislicher beruflicher Bezug sind auch für die Fernlehrgänge „Gesundheit und Soziales“ sowie „Pädagogik und Didaktik“ Voraussetzung. Sollten Sie sich für diese Bereiche interessieren, wenden Sie sich direkt an unser Büro.

Für den Fachbereich „Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen“ bringen Sie Ihre Vorkenntnisse bereits durch den Besuch der Berufsschule bzw. einer Fachschule mit.

## Entfall von Teilprüfungen, insbesondere Fremdsprache und Fachbereich:

Unter bestimmten Voraussetzungen können auf Antrag Teilprüfungen entfallen, wofür hauptsächlich die Lebende Fremdsprache (meist Englisch) und der Fachbereich in Betracht kommen.

Die Teilprüfung Lebende Fremdsprache entfällt gemäß § 2 der entsprechenden Verordnung für Personen, die bestimmte Prüfungen gem. entsprechender Verordnung abgelegt haben. Nähere Informationen auf Anfrage.

Der Entfall der Teilprüfung im Fachbereich ist ebenfalls per Verordnung geregelt und oft sehr kompliziert, zumal sich die Bestimmungen der Verordnung auch im Laufe der Jahre geändert haben. So kann es durchaus sein, dass in der Vergangenheit Anrechnungen vorgenommen wurden, die heute nicht mehr möglich sind, was aber auch umgekehrt gilt.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung an einer vierjährigen Fachschule (z. B. an einer HTL) sowie mit diversen Fachprüfungen im wirtschaftlichen Bereich kann es hier mitunter zu falschen Einschätzungen kommen, daher sollen diese Beispiele besonders herausgehoben werden:

Die erfolgreiche Abschlussprüfung von vierjährigen berufsbildenden mittleren Schulen ersetzt *nur dann* den Fachbereich, wenn im Rahmen der Prüfung eine Abschlussarbeit absolviert wurde. Der Begriff „Abschlussarbeit“ (mit konkretem Thema) muss dezidiert im Zeugnis vorkommen, eine Projektarbeit im fachpraktischen Bereich ist nicht ausreichend.

Bei den Fachprüfungen im wirtschaftlichen Bereich können folgende Abschlüsse den Fachbereich ersetzen:

Fachprüfung „Steuerberater“ gemäß BGBl. I Nr. 58/99  
Fachprüfung „Selbständiger Buchhalter“ gemäß BGBl. I Nr. 58/1999  
Fachprüfung „Wirtschaftsprüfer“ gemäß BGBl. I Nr. 58/1999  
Bilanzbuchhalterprüfung gemäß § 1 Z 1 der Buchhalter-Befähigungsverordnung, BGBl. II Nr. 399/1999, in der jeweils geltenden Fassung.

Weniger kompliziert gestalten sich die Anrechnungen bei diversen anderen Abschlüssen, z. B.

- Werkmeisterschulen,
- Bauhandwerkerschulen
- Diplomprüfung nach dem Kranken- bzw. Gesundheitspflegegesetz
- Fachakademien
- Diverse Meisterprüfungen
- Diverse Befähigungsprüfungen.

**Für alle Fälle gilt:** Verbindliche Auskünfte über den Entfall des Fachbereichs oder über die Anrechnung anderer Gegenstände können nur nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen durch den Leiter der Berufsreifeprüfung Mag. Bastian Kresser (in Absprache mit den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen Dir. Mag. Michael Weber bzw. Dir. Dr. Mathilde Kostal) gegeben werden.

## Berechtigungen – Gültigkeit der Berufsreifeprüfung im Ausland:

Die Berufsreifeprüfung entspricht einer Matura an einer höheren Schule, sodass die Absolventinnen und Absolventen auch die damit verbundenen Berechtigungen erwerben. Dazu zählen gemäß § 1 Abs. 2 des Berufsreifeprüfungsgesetzes insbesondere die Berechtigung zum Besuch von

- Kollegs,
- Akademien,
- Fachhochschul-Studiengängen,
- Hochschulen und Universitäten (...)

Wir müssen Sie allerdings darüber informieren, dass sich die Gültigkeit dieser Bestimmung vollinhaltlich nur auf Österreich bezieht. Für ein Studium im Ausland gibt es erfahrungsgemäß immer wieder Anrechnungsprobleme, vor allem in Deutschland. Wollen Sie also nach der Berufsreifeprüfung an einer ausländischen Hochschule bzw. Universität ein Studium beginnen, informieren Sie sich bitte unbedingt im Vorfeld, ob dort die österreichische Berufsreifeprüfung anerkannt wird.

## Volkshochschule Götzis

---

Sämtliche gesetzlichen Grundlagen können Sie selbstverständlich gerne im Büro einsehen oder kopieren. Sie finden sie aber auch im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur <http://www.bmukk.gv.at>

Sie sehen, es ist eine Gratwanderung, Sie über die wesentlichen Bestimmungen der Berufsreifeprüfung zu informieren, ohne die Angelegenheit unnötig zu verkomplizieren. Es gehört gerade zu den besonderen Serviceleistungen, die Studierenden von möglichst vielen administrativen Problemen zu entlasten. Wenn wir von Ihnen die notwendigen Informationen bekommen, wird unsere Gegenleistung eine völlig reibungslose Abwicklung des gesamten Prüfungsverfahrens samt umgehender Ausstellung der Zeugnisse bis hin zum Gesamtzeugnis sein.

Vor allem bitten wir Sie um eines: Scheuen Sie sich nicht, sich mit Ihren Fragen an uns zu wenden. Letztendlich sind es Ihre Fragen, die wesentlich zur permanenten Verbesserung der Betreuungskultur beitragen.

### Ihre Kontaktpersonen:

Grundsätzlich können Sie sich an alle MitarbeiterInnen wenden, Ihre Anfragen werden immer kompetent behandelt. Der Einfachheit halber reicht auch eine Kontaktadresse:

Tel. 05523/551500; Mail: [brp@vhs-goetzis](mailto:brp@vhs-goetzis).

Darüber hinaus gilt folgende Aufgabenteilung:

Mag. Bastian Kresser Leiter Berufsreifeprüfung	<i>Pädagogische und organisatorische Fragen, Prüfungsorganisation, Zeugniswesen, rechtliche Fragen (Anrechnungen etc.)</i> Direktmail: <a href="mailto:kresser@vhs-goetzis.at">kresser@vhs-goetzis.at</a>
Daniela Mandl	<i>Administrative Abwicklung; Bestätigungen; Zahlungsmodalitäten; Prüfungsanmeldungen u.a.</i> <a href="mailto:mandl@vhs-goetzis.at">mandl@vhs-goetzis.at</a>
Mag. Stefan Fischnaller, Geschäftsführer	<i>Allgemeines; Pädagogische und organisatorische Fragen</i>

Wir danken, dass Sie für Ihren Weg zur Berufsreifeprüfung der Volkshochschule Götzis Ihr Vertrauen schenken und wünschen Ihnen viel Erfolg!

Das Team der Volkshochschule Götzis

Februar 2016